

RS Vwgh 1988/6/22 87/02/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Auch von einem Ausländer muss verlangt werden, dass er sich über die mit Rechtsgeschäften von Ausländern im Inland zusammenhängenden österreichischen Vorschriften und insbesondere über das Ausländergrundverkehrsrecht informiert. Unterlässt er Erkundigungen in dieser Richtung, etwa bei der zuständigen Behörde, so kann er sich bei Nichteinholung der entsprechenden Zustimmung nicht auf unverschuldete Rechtsunkenntnis berufen (Hinweis E 16.12.1986, 86/04/0133).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020103.X05

Im RIS seit

22.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at